

Marktlicher Einsatz von Netzreservekraftwerken Forderungen zum Sondierungspapier von CDU/CSU und SPD

Laut Sondierungspapier von CDU/CSU und SPD vom 8. März 2025 „sollen künftig Reservekraftwerke nicht nur zur Vermeidung von Versorgungsengpässen, sondern auch zur Stabilisierung des Strompreises zum Einsatz kommen.“

Uniper Positionierung

Uniper lehnt den Vorschlag aufgrund seines fragwürdigen Eingriffs in den Markt und seines Verstoßes gegen das Unbundling und das Kohlevermarktungsverbot ab. Die Einnahmeeffekte werden als gering eingeschätzt, die negativen Auswirkungen auf die Marktteilnehmer sind jedoch voraussichtlich substantiell. Die mögliche Diskussion über die Nutzung der alten und ineffizienten Netzreservekraftwerke lenkt von dem Ziel ab, den deutschen Strommarkt endlich zukunftsfähig aufzustellen und einen Kapazitätsmarkt mit einer vorangestellten Kraftwerksausschreibung einzuführen. Dadurch verlieren wir Zeit, ein zukunftsorientiertes Strommarktdesign zu etablieren. Je schneller neue Kapazitäten angereizt werden, desto früher werden Strompreisspitzen der Vergangenheit angehören, weil die seit Jahren bekannte Kapazitätslücke endlich sinnvoll geschlossen wird. Insgesamt würde die Umsetzung des Vorschlags einen klaren Systembruch darstellen.

Im Einzelnen:

- **Verfügbarkeit:** Die aktuell 30 Reservekraftwerke sind alt und ineffizient. Sie sind noch nicht endgültig stillgelegt, weil sie an einem netztechnisch sensiblen Knotenpunkt stehen. Der verstärkte Einsatz dieser Anlagen widerspricht dem Gesetzeszweck nach §13b EnWG. Die Instandhaltung dieser Altanlagen ist fokussiert auf seltene und kurzzeitige Einsätze im Rahmen der Netzreserve. Ein verstärkter Betrieb durch Abfahren von Preisspitzen würde ein intensiveres Instandhaltungsmanagement erfordern, zu verringerten Verfügbarkeiten für Netzreserveeinsätze führen und den finanziellen Nutzen dieser Maßnahme deutlich reduzieren, wenn nicht sogar ins Negative drehen.
- **Unbundling:** Der Einsatz der Kraftwerke zur Stabilisierung des Stromnetzes erfolgt allein auf Anforderung der Netzbetreiber. Wenn die Netzbetreiber die Anlagen zukünftig auch zur Senkung des Strompreises einsetzen, dann werden die Netzbetreiber zu Teilnehmern am Stromgroßhandelsmarkt. Dies ist aus Sicht des Unbundlings rechtlich höchst zweifelhaft und müsste zunächst von der EU-Kommission genehmigt werden.
- **Kohleverstromungsverbot:** Etwa die Hälfte der Netzreserveanlagen hat im Rahmen des Kohleausstiegs eine Prämie für die vorzeitige Stilllegung erhalten beziehungsweise hat durch ihre Stilllegung einer Neuanlage einen Kohleersatzbonus nach KWK-G eingebracht. Dadurch unterliegen die Anlagen einem Kohleverstromungsverbot. Diese Anlagen dennoch zur Senkung von Strompreisspitze einzusetzen, widerspricht dem Kohlekonsens. Da Beides von der EU-Kommission genehmigt worden war, erfordert die Nutzung der Kohleanlagen auch eine Freigabe durch die EU-Kommission.
- **Markteingriff:** Hohe Strompreise sind ein Signal der Knappheit. Sie erfüllen zwei essentielle Funktionen im Markt. Sie geben Anreiz, in neue Kapazitäten zu investieren und sie sind notwendig, damit bestehende Kraftwerke ihre Fixkosten decken können (Missing Money Problem). Greift der Staat über den Einsatz der Reservekraftwerke in den Markt ein, wird diese Signalfunktion der Strompreise gestört. In der Konsequenz wird noch weniger in neue Kraftwerke investiert und

Anlagen, die bereits heute an der Schwelle zur Wirtschaftlichkeit stehen, werden schneller als geplant aus dem Markt ausscheiden und damit die positiven Strompreiseffekte konterkarieren.

- **Einnahmen:** Die Reservekraftwerke gehören den Kraftwerksbetreibern. Die Kosten für die Anlagen werden von den Übertragungsnetzbetreibern ersetzt, eine Verzinsung des eingesetzten Kapitals wird den Kraftwerksbetreibern jedoch nicht gewährt. Wenn durch den Einsatz der Anlagen am Markt eine Bruttomarge erwirtschaftet wird, dann stellt sich die Frage, wem die daraus entstehenden Einnahmen zugutekommen.
- **Entlastungswirkung:** Die mögliche Entlastung durch diesen Eingriff wird überschätzt. Im vergangenen Winter 2024/25 gab es nur rund 120 Stunden – also insgesamt 5 Tage – an denen der Großhandelspreis über € 200/MWh lag.
- **Trigger-Preis:** Die Frage entsteht, wer entscheidet, ab welchem Strompreis der Einsatz der Kraftwerke zur Stabilisierung der Preise gerechtfertigt ist. Dabei gilt: Je niedriger der gewählte Preis, desto massiver ist der Verstoß gegen das Unbundling und die Verzerrung des Marktes. Umgekehrt bedeutet ein hoher Preis, dass eine Stabilisierung des Strompreises auf wenige Ausnahmefälle beschränkt bleibt.
- **Einsatzreihenfolge:** Deutschland verfügt mittlerweile über 30 Reservekraftwerke. Offen und zu klären wäre, in welcher Reihenfolge diese Anlagen zur Stabilisierung des Strompreises abgerufen werden. Volkswirtschaftlich sinnvoll wäre es, dies an den Grenzkosten der jeweiligen Anlagen zu orientieren. Hinzu kommen dann noch die Startkosten sowie Unterschiede hinsichtlich deren Flexibilität. Da die Reservekraftwerke in der Regel einen Kaltstart machen, sind Dauer und Kosten der Anfahrt hoch. Dies muss ebenfalls in die Kalkulation mit aufgenommen werden.

Forderungen

Sollte die Aktivierung trotz der oben genannten Bedenken zu Zeiten von Strompreisspitzen implementiert werden, dann muss dies mit den folgenden Rahmenbedingungen verbunden sein:

1. Der Einsatz von Reserveanlagen ist allein sinnvoll, wenn es der Brückenlösung auf dem Weg hin zu einem Kapazitätsmarkt dient.
2. Deutschland braucht einen Kapazitätsmarkt, damit endlich neue Kapazitäten gebaut werden und knappheitsbedingte Strompreisspitzen abgemildert werden. Nur wenn die politische Entscheidung über die Einführung eines Kapazitätsmarktes getroffen wurde, macht es Sinn, über den Einsatz von Reserveanlagen zur Milderung von Preisspitzen zu sprechen.
3. Der Eingriff muss zeitlich klar begrenzt sein. Mit Einführung eines Kapazitätsmarktes muss dieser Eingriff beendet sein.
4. Der Eingriff muss auf Ausnahmesituationen begrenzt sein. Wir schlagen vor, dass
 - a. der Preis im Day-Ahead Markt (12 Uhr Auktion)
 - b. für mindestens 12 kontinuierliche Viertelstunden
 - c. über dem Wert von 200 €/MWh bzw. der CDS/CSS über 50 €/MWh liegen muss.
5. Die Einsatzreihenfolge der Reservekraftwerke muss dem Markt transparent und bekannt sein.
6. Ein Teil der Einnahmen muss den Kraftwerksbetreibern zur Verzinsung des eingesetzten Kapitals zur Verfügung gestellt werden. Der verbleibende Teil muss dann zur Senkung der Netzentgelte genutzt werden.